Satzung

des Angelvereins Straußfurt 1949 e.V.

Dachverband Deutscher Sportfischer Landesverband Thüringen

Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.

§ 1 Name des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Angelverein Straußfurt 1949" e.V."
- 2. Er führt durch Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Straußfurt.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2. Er ist Mitglied des VDSF Landesverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V., sowie des zu bildenden Dachverband der Angler und erkennt deren Satzungen an.
- 3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- 4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe ein.
- 5. Seine Ziele will er erreichen durch:
 - a.) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des VDSF Landesverband Thüringen.
 - b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
 - c.) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw..
 - d.) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und anderen Einrichtungen, Booten sowie dazugehörigen Anlagen.
 - e.) Förderung der Vereinsjugend.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

"§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Zur Abgeltung des Zeitaufwandes der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlichen Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- 2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw."

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 1. Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- 3. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
- 4. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
- 5. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- 6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 8. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.
- 9. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfen geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung
- 4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Antrag entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7. der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs bekanntgemacht werden.
- 8. Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate seit der Jahreshauptversammlung im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Versendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- 6. Mit Streichung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 9 Disziplinarstrafen

Statt des Ausschlusses oder der Streichung kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten gleichzeitig.

Gegen Entscheidungen nach a.) und b.) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.
- 2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Anglerprüfung abzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser gliedert sich wie folgt:
 - a) Jahresbeitrag in Geld
 - b) Arbeitsleistung
 - c) Aufnahmegebühr
- 2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- 3. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- 4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 2. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und gründstücksgleiche Rechte sowie außerdem zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes, das den Verein im Einzelfall zu einer Leistung von mehr als 5.000,- € verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.
- 2. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung.
- 3. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
- 4. Er beruft in jedem Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate eine Mitgliederversammlung ein. Sie wir innerhalb einer Frist von 1 Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich oder durch Veröffentlichung zu erfolgen.

§ 16 Weitere Ämter

- 1. Weitere Ämter können durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt werden, sofern sich Mitglieder des Vereins zu deren Übernahme bereit erklären.
- 2. Zur Wahl dürfen sich nur Mitglieder stellen bzw. vorgeschlagen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein anderes Amt im Verein begleiten.
- 3. Weitere Ämter können sein:
 - a) Schriftführer
 - b) Gewässerwart
 - c) Jugendwart

§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

- b) wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt
- c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten.
- 2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 18 Form der Berufung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu berufen. Sofern die Frist kürzer ist und gegen diese in der Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden, gilt diese ebenfalls als genehmigt.
- 2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- 3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
- 4. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4. Eine weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 6 zu enthalten.
- 6. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung

1. Es wir durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Revisionskommission

- 1. Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.
- 2. Es müssen mindestens zwei Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben in die Revisionskommission gewählt werden.
- 3. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 4. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Auflösung des Verein

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, welches nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, an die Gemeinde Straußfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Errichtung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2009 im Ganzen neu gefasst.

§ 25 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung am 04.06.09 eingetragende Satzung außer Kraft.